



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 09.11.2021

2021/320
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	24.11.2021	
Rat der Stadt	25.11.2021	

Betreff

Erlass einer Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der vom Verwaltungsrat beschlossenen und als Anlage beiliegenden Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Castrop-Rauxel zu.

K r a v a n j a

W e r n e r

Sachverhalt

A. Gebührenänderung

Gemäß der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2022 sind nachfolgende Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr erkennbar:

- die Beiträge zur Emschergenossenschaft und Ruhrverband erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 143.371 € (+1,66 %).
- die Aufwendungen für Fremdarbeiten verdoppeln sich um 120.000 €
- die Personalkosten steigen im Vergleich zum Vorjahr um 191.065 € (+ 9,61 %).
- die Abschreibungen steigen im Vergleich zum Vorjahr um 552.972 € (+19,44 %)

Begründet werden kann dies mit Verschiebungen von Aufgabenzuordnungen im Zuge der Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr.

Es wird insgesamt für erforderlich gehalten, die Entwässerungsgebühren ab dem 01.01.2022 wie folgt anzupassen:

- | | |
|--|---------------------|
| • Schmutzwasser je m ³ : | 2,81 € (VJ: 2,75 €) |
| • gebührenpflichtige Grundstücksfläche je m ² : | 1,13 € (VJ: 1,11 €) |

Die Schmutzwassergebühr steigt somit um 2,18 % und die Niederschlagswassergebühr um 1,80 % im Vergleich zur letzten Anpassung zum Veranlagungsjahr 2020.

Weitere Erläuterungen ergeben sich aus der Gebührenbedarfsberechnung.

B. Änderung der Satzung

In der Verwaltungsratssitzung am 16.12.2020 wurde auf die geplante Änderung des § 2 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Castrop-Rauxel zum Jahr 2022 hingewiesen. Die entsprechende Satzungsänderung wird nun vorgeschlagen.

Die Änderungen erfolgen im Wesentlichen in Hinsicht auf die Anforderungen an die Wasserzähler zur Messung des Frischwasserverbrauchs, das nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Die Nachweispflicht der auf dem Grundstück verbrauchten sogenannten Schwundwassermenge liegt beim Gebührenschuldner.

Bislang waren die Anforderungen an die Installation und Art des Wasserzählers voraussetzungslos möglich. Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit (Artikel 3 Abs. 1 GG) und das kommunalabgaben-rechtliche Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 KAG NRW) erfordern jedoch die Anwendung messrichtig funktionierender Messgeräte; dies insbesondere im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, welche keine Wasserabzugsmengen geltend machen.

Durch die vorgeschlagene Satzungsänderung sind zukünftig nur noch messrichtig funktionierende und geeichte Wasserzähler zum Nachweis der Wasserschwindmenge zugelassen. Dazu muss der Wasserzähler fest mit der Wasserversorgungsanlage verbunden sein, also vor der Wasserentnahmestelle in der Leitung eingebaut sein. Es muss sich um einen geeichten Wasserzähler oder einen Wasserzähler mit einer sogenannten Konformitätserklärung handeln.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel –AöR– ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage

Gebührensatzung

Synopse